

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juli 1968	Nummer 90
--------------	---	-----------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 89 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20510	1. 7. 1968	RdErl. d. Innenministers Polizeiliche Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten	1130
2129	5. 7. 1968	RdErl. d. Innenministers Benutzung von behördlichen Fernsprecheinrichtungen bei Straßenverkehrsunfällen	1140
21632	25. 6. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Jugendfürsorge; Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen des Landes zur Förderung von Maßnahmen der offenen Jugendfürsorge einschließlich der Erziehungsbeistandschaft und der Jugendgerichtshilfe	1132
2230	31. 5. 1968	Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Lernmittelfreiheitsgesetzes im Schuljahr 1968/69 (1. August 1968 bis 31. Juli 1969)	1132
54	26. 6. 1968	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vollzug des Bundesleistungsgesetzes; Zuständigkeitsabgrenzung zwischen höheren und unteren Verkehrsbehörden	1138
8300	1. 7. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Aus- und Fortbildung der Beamten und Angestellten der Dienststellen der Kriegsoferversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen; Lehrgänge im Schulungsheim „Haus Waldfrieden“ in Warstein/Sauerland	1138

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	
	Notiz	
3. 7. 1968	Königlich Belgisches Wahlkonsulat, Essen	1139
	Personalveränderung	1139
	Arbeits- und Sozialminister	
	Personalveränderungen	1139

I.

20510

**Polizeiliche Begleitung
von Schwer- und Großraumtransporten**

RdErl. d. Innenministers v. 1. 7. 1968 — IV A 2 — 2530

Der RdErl. v. 17. 3. 1961 (SMBL. NW. 20510) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 12 erhält die Fassung:

Nach Artikel I Abschnitt E der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 18. Mai 1961 (BGBl. I S. 611), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1966 (BGBl. I S. 688), können die der Polizei durch die Transportbegleitung entstehenden Kosten durch Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der tatsächlichen Aufwendungen erhoben werden. Um die Erstattung dieser Kosten sicherzustellen, sind die Straßenverkehrsbehörden durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr angewiesen, entsprechende Auflagen in die Erlaubnis nach § 5 StVO aufzunehmen. Die Kosten sind, ohne Rücksicht auf den Umfang des Transportes und die Zahl der zur Begleitung eingesetzten Beamten und Fahrzeuge, nach einem festen Gebührensatz von 1,50 DM für jeden begonnenen Begleit-Kilometer (Übernahme bis Beendigung der Begleitung), mindestens aber mit 10,— DM je Einsatz zu berechnen. Der Gebührensatz umfaßt alle durch die polizeiliche Begleitung entstehenden Aufwendungen einschl. etwaiger Nebenkosten. Die Kosten können erforderlichenfalls im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

2. Die Anlage erhält die Fassung:

Anlage

....., den 19.....
(Pol.-Behörde)

Gebührenrechnung

An

..... in
..... Straße

Für die polizeiliche Begleitung des von Ihrer Firma mit LKW durchgeführten Schwer-/
(Kennzeichen)

Großraumtransports von nach
(Abfahrt) (Zielort)

durch das Land Nordrhein-Westfalen werden auf Grund des Kilometerzählers Ihres Transportfahrzeugs die nachstehenden Gebühren berechnet:

Stand des Kilometerzählers vor Beginn der Begleitung

am um Uhr in/bei km
(Ort)

nach Beendigung der Begleitung am um Uhr in/bei km
(Ort)

Begleitstrecke somit km

.....
(Unterschrift u. Amtsbezeichnung des Führers
des Begleitkommandos)

.....
(Unterschrift des Fahrers des Transportfahrzeugs)

Stand des Kilometerzählers vor Beginn der Begleitung

am um Uhr in/bei km
(Ort)

nach Beendigung der Begleitung am um Uhr in/bei km
(Ort)

Begleitstrecke somit km

.....
(Unterschrift u. Amtsbezeichnung des Führers
 des Begleitkommandos)

.....
(Unterschrift des Fahrers des Transportfahrzeugs)

Stand des Kilometerzählers vor Beginn der Begleitung

am um Uhr in/bei km
(Ort)

nach Beendigung der Begleitung am um Uhr in/bei km
(Ort)

Begleitstrecke somit km

.....
(Unterschrift u. Amtsbezeichnung des Führers
 des Begleitkommandos)

.....
(Unterschrift des Fahrers des Transportfahrzeugs)

Stand des Kilometerzählers vor Beginn der Begleitung

am um Uhr in/bei km
(Ort)

nach Beendigung der Begleitung am um Uhr in/bei km
(Ort)

Begleitstrecke somit km

.....
(Unterschrift u. Amtsbezeichnung des Führers
 des Begleitkommandos)

.....
(Unterschrift des Fahrers des Transportfahrzeugs)

Gesambegleitstrecke km

Die Gebühren betragen 1,50 DM je Kilometer der Begleitstrecke,

mindestens aber 10,— DM je Einsatz.

Sie werden gebeten, den hiernach fälligen Gebührenbetrag von DM umgehend an die

.....-kasse in zu überweisen.

Auf Anordnung:

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

21632

Jugendfürsorge**Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen des Landes zur Förderung von Maßnahmen der offenen Jugendfürsorge einschließlich der Erziehungsbeistandschaft und der Jugendgerichtshilfe**RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 6. 1968 —
IV B 2 — 6130.20

Mein RdErl. v. 16. 2. 1961 (SMBL. NW. 21632) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt III Nr. 3 b erhält folgende Fassung:

organisierte Einzelvormundschaft, Organisations-tätigkeit im Pflegekinderwesen (z. B. Werbung von Pflegeeltern, Prüfung von Pflegestellen, Beratung der Pflegeeltern) und spezielle Jugend- und Gefährdetenfürsorge an sozialen Brennpunkten mit besonderer Jugendnot sowie Betreuung von Minderjährigen, die aus der freiwilligen Erziehungshilfe oder der Fürsorgeerziehung entlassen oder aus Erziehungsheimen beurlaubt sind.

2. Abschnitt III Nr. 3.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Bewilligung eines Zuschusses für eine zweite Fachkraft setzt voraus, daß die erste Fachkraft auf dem Schwerpunktgebiet uneingeschränkt tätig ist, es sei denn, die zweite Fachkraft ist aus zwingenden Gründen räumlich in einem anderen Gebiet tätig.

3. Abschnitt III Nr. 3.5 erhält folgende Fassung:

Der Zuschuß beträgt bis zu 5 500,— DM jährlich je Fachkraft, jedoch nicht mehr als 50 % der gewährten Bruttovergütung und ist als fester Zuschuß zu bewilligen. Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, daß eine Vergütung nach den Tätigkeitsmerkmalen des BAT oder — bei freien Verbänden der Jugendwohlfahrtspflege — eine Vergütung nach einer Tarifstelle des Verbandstarifs, die den Tätigkeitsmerkmalen des BAT entspricht, tatsächlich gezahlt wird. Bei Fachkräften, die nicht volle 12 Monate tätig sind, wird der Zuschuß anteilmäßig gekürzt.

— MBl. NW. 1968 S. 1132.

2230

Durchführung des Lernmittelfreiheitsgesetzes im Schuljahr 1968/69 (1. August 1968 bis 31. Juli 1969)Gem. RdErl. d. Kultusministers — I B 2.30—20:0 Nr. 1284/68
u. d. Arbeits- und Sozialministers — IV B 4 — 6907.1 —
v. 31. 5. 1968

Auf Grund des § 5 Abs. 4 und § 6 des Gesetzes über die Einführung und Durchführung der Lernmittelfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen (Lernmittelfreiheitsgesetz — LFG) vom 29. Juni 1965 (GV. NW. S. 210), geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1967 (GV. NW. S. 72), — SGV. NW. 223 — in Verbindung mit § 15 des Haushaltsgesetzes 1968 vom 19. Dezember 1967 (GV. NW. S. 282) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt:

1. Schulen im Sinne des § 2 LFG, für die Lernmittelfreiheit besteht, sind
 - 1.1 Schulen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Innungen, der Handwerkskammern, der Industrie- und Handelskammern und der Landwirtschaftskammern,
 - 1.2 die Konservatorien, soweit sie nach einem von der Schulaufsichtsbehörde gemäß § 1 SchVG festgesetzten oder genehmigten Lehrplan berufsbildenden Unterricht erteilen,
 - 1.3 Schulen, die ohne Rücksicht auf die Rechtsstellung des Schulträgers bei Inkrafttreten des Schulverwaltungsgesetzes öffentliche Schulen waren und es noch sind,

1.4 Schulen, die bei Inkrafttreten des Schulverwaltungsgesetzes als öffentliche Schulen galten und weiterhin als solche gelten,

1.5 Ersatzschulen.

2. Verwaltungsschulen, Krankenpflegesschulen und die sonstigen Ausbildungseinrichtungen der Heilberufe und Heilhilfsberufe sowie die Ergänzungsschulen und die freien Unterrichtseinrichtungen sind keine Schulen nach § 2 LFG.

3. Alle Schüler, die die Schulen nach Nr. 1 besuchen, nehmen an der Lernmittelfreiheit teil, gleichgültig ob sie in Nordrhein-Westfalen wohnen oder nicht. An der Lernmittelfreiheit nehmen auch Kinder von Ausländern oder Staatenlosen teil. Auf Schüler, die in Nordrhein-Westfalen wohnen, aber Schulen außerhalb des Landes besuchen, findet das LFG keine Anwendung.

4. Die Lernmittelfreiheit erstreckt sich nur auf Schulbücher und nicht auf sonstiges Arbeitsmaterial. Ein Schulbuch, welches vom Schüler im Schuljahr nur kurzfristig benötigt wird, gehört zu den Lehrmitteln und wird dem Schüler vom Schulträger leihweise überlassen.

5. Bevor ein Schulbuch für einen Schüler angeschafft werden darf, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

5.1 Das Schulbuch muß von der obersten Schulaufsichtsbehörde genehmigt sein. Auf die hierzu herausgegebenen Verzeichnisse der genehmigten Schulbücher für allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Schulen einschließlich der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit wird Bezug genommen.

5.2 Das Schulbuch muß von der obersten Schulaufsichtsbehörde als notwendig erachtet und für die Hand des Schülers zum dauernden Gebrauch bestimmt sein.

5.21 Notwendig und für die Hand des Schülers zum dauernden Gebrauch bestimmt ist ein Schulbuch, wenn es in dem Verzeichnis der notwendigen und für die Hand des Schülers zum dauernden Gebrauch bestimmten Schulbücher (ABl. KM. NW., 2. Sonderheft, März 1966, sowie RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 5. 1966, MBl. NW. S. 1118 / SMBL. NW. 22306) nach Art, Fach und Klasse (Stufe, Semester) mit einem Kreuz bezeichnet und damit zur Einführung an der einzelnen Schule freigegeben ist.

5.22 Sollten zu den in diesen Verzeichnissen genannten Schulbucharten weitere Bücher (z. B. Quellenhefte, Schülerhefte, Arbeitshefte) gehören, so dürfen diese nicht zu Lasten des Landes angeschafft werden. Das gilt auch, wenn diese zusätzlichen Bücher in den Verzeichnissen der genehmigten Schulbücher aufgeführt sind.

5.23 Die in dem Verzeichnis der notwendigen und für die Hand des Schülers zum dauernden Gebrauch bestimmten Schulbücher in Klammern gesetzten Kreuze bedeuten, daß das für mehrere Schuljahre bestimmte und angeschaffte Schulbuch weiterhin zu benutzen ist.

5.24 Es ist unzulässig, für andere Unterrichtsveranstaltungen als die in diesem Verzeichnis aufgeführten Fächer im Rahmen der Lernmittelfreiheit Schulbücher auf Kosten des Landes anzuschaffen.

5.3 Das Schulbuch muß an der einzelnen Schule eingeführt sein. Die Einführung der Schulbücher erfolgt:

5.31 für die Volksschulen: durch den Schulbuchausschuß unter Vorsitz des Schulrates für einen Schulamtsbezirk,

5.32 für die Realschulen: durch die Fachkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters,

5.33 für die Gymnasien: durch die Fachkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters,

- 5.34 für die Berufs- und Berufsfachschulen: durch die Fachkonferenzen (Fachgruppenkonferenz) unter Leitung des Schulleiters. Über die Zusammensetzung der Konferenz befindet der Schulleiter.
- 5.35 Die Einführung von Schulbüchern hat bei Schulen aller Schulformen im Benehmen mit den übrigen Schulen des Bezirks zu erfolgen.
- 5.36 Die eingeführten Schulbücher sind für jede Schulleistenmäßig zu erfassen. Die Listen sind allen Lehrern der Schule vom Schulleiter vor Beginn des Schuljahres zur Kenntnis zu bringen.
- 5.37 Ein neues Schulbuch soll jeweils in der untersten Klassenstufe eingeführt werden und muß, sofern es dem Inhalt nach dafür geeignet ist, in den folgenden Klassen beibehalten werden. In einer Schule benutzen Parallelklassen desselben Schultyps die gleichen Schulbücher. Dies gilt auch für die ersten Klassen der Grundschule, soweit nicht ausnahmsweise nach verschiedenen Methoden unterrichtet wird.
- 5.38 Lehrer, die an der Herausgabe oder an der Bearbeitung von Schulbüchern beteiligt sind, dürfen an der Beratung und Entscheidung darüber, ob ein Schulbuch an der Schule eingeführt werden soll, nicht mitwirken.
6. Schulbücher dürfen ohne zwingenden Grund nicht gewechselt werden. Jeder Schulbuchwechsel bedarf der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde. Der Wechsel eines Schulbuches während eines Schuljahres ist nicht erlaubt. Auf die entsprechenden Runderlasse, insbesondere auf die RdErl. v. 1. 7. 1957 — II E gen. 85—5/0 Nr. 300/57 — (ABl. KM. NW. S. 99) und v. 2. 4. 1962 — II E gen. 81—5/0 Nr. 262/61 (nicht veröffentlicht) wird ausdrücklich hingewiesen.
7. Der Lehrer ist zwar berechtigt, Schulbücher, die die unter Nr. 5 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, im Unterricht zu verwenden, er ist jedoch dazu nicht verpflichtet. Er soll das Schulbuch nur anschaffen lassen, wenn er dies nach dem Leistungsstand der Klasse und nach der Lehrmethode für erforderlich hält und wenn er der Auffassung ist, daß das Schulbuch für die Hand des Schülers zum dauernden Gebrauch erforderlich ist.
8. Die zum Unterhalt verpflichteten Personen sind berechtigt, die Schulbücher für ihre Kinder unter Verzicht auf den vom Land zur Verfügung gestellten Anteil auf eigene Kosten zu beschaffen. Es ist nicht der Sinn des Gesetzes, die Schüler und Erziehungsberechtigten zur Inanspruchnahme der Lernmittelfreiheit zu zwingen.
9. Der Lehrer ist berechtigt, an Stelle von Schulbüchern, die in dem Verzeichnis der notwendigen Schulbücher angegeben sind, Lektüren, Arbeitshefte, Lesebogen, Gedichtbände usw. zu verwenden, sofern dies dem einzelnen Unterrichtsfach nach in Betracht kommt. Der für das an der Schule eingeführte Schulbuch, auf das verzichtet wird, im Verzeichnis der genehmigten Schulbücher angegebene Einzelpreis darf dabei nicht überschritten werden.
10. Die für die Einführung von Schulbüchern an den einzelnen Schulen zuständigen Stellen und die Lehrer haben bei der Auswahl der Schulbücher den Grundsatz der Sparsamkeit unbedingt zu beachten.
11. Im Schuljahr 1968/69 tragen das Land und die Erziehungsberechtigten die Aufwendungen gemeinsam, die für die Beschaffung von Lernmitteln an den Schulen erforderlich sind. Der Anteil, mit dem sich das Land an den Aufwendungen beteiligt, ist auf Grund von Durchschnittsbeträgen ermittelt worden und beträgt 50 v. H. des Durchschnittsbetrages. Eine höhere Beteiligung des Landes ist unbeschadet der Härtefälle nach Nr. 17 ausgeschlossen. Die Anteile des Landes werden im einzelnen wie folgt festgesetzt:

1. Volksschule einschl. Sonderschule			
Grundschule	Klasse 1		8,— DM
	Klasse 2		9,— DM
	Klasse 3		10,— DM
	Klasse 4		9,— DM
Hauptschule	Klasse 5		40,— DM
	Klasse 6		16,— DM
	Klasse 7		24,— DM
	Klasse 8		12,— DM
	Klasse 9		19,— DM
2. Realschule einschl. Sonderschule			
	Klasse 5		46,— DM
	Klasse 6		17,— DM
	Klasse 7		40,— DM
	Klasse 8		30,— DM
	Klasse 9		35,— DM
	Klasse 10		15,— DM
3. Aufbaurealschule			
	Klasse 7		53,— DM
	Klasse 8		42,— DM
	Klasse 9		41,— DM
	Klasse 10		24,— DM
4. Abendrealschule			
	1. Semester		39,— DM
	2. Semester		7,— DM
	3. Semester		18,— DM
	4. Semester		13,— DM
	5. Semester		16,— DM
	6. Semester		4,— DM
5. Gymnasium einschl. der Aufbauform und Staatl. Pädagogisches Fachinstitut für die Klassen 11, 12 und 13			
	Klasse 5		41,— DM
	Klasse 6		20,— DM
	Klasse 7		35,— DM
	Klasse 8		31,— DM
	Klasse 9		39,— DM
	Klasse 10		22,— DM
	Klasse 11		49,— DM
	Klasse 12		25,— DM
	Klasse 13		5,— DM
6. Abendgymnasium			
	1. Sem.	} Vorkurs	42,— DM
	2. Sem.		
	3. Sem.	} Klasse III	57,— DM
	4. Sem.		
	5. Sem.	} Klasse II	32,— DM
	6. Sem.		
	7. Sem.	Klasse I	18,— DM
	8. Sem.	Abschl.-Klasse	12,— DM
7. Kolleg			
	1. Semester		50,— DM
	2. Semester		50,— DM
	3. Semester		50,— DM
	4. Semester		22,— DM
	5. Semester		12,— DM
8. Berufsschule			
Gewerbl.-techn. und bergm. Berufsschule,	Unterstufe		25,— DM
kaufm. Berufsschule, landw. Berufsschule, hausw. Berufsschule; hausw. Lehrlinge	Mittelstufe		16,— DM

Hausw. Berufsschule; Unterstufe		25,— DM			
Ungelehrnte, Mittelstufe		7,— DM			
hausw. Berufsschule; gewerbl. Jungarbeiterinnen				12.	Der den Schülern an Abendrealschulen, Abendgymnasien und Berufsaufbauschulen in Teilzeitform während ihrer Gesamtschulzeit nach Nr. 11 zustehende Anteilsbetrag des Landes an der Lernmittelfreiheit kann in Teilbeträgen einzelnen Semestern zugeordnet werden. Auf Nr. 16 letzter Satz wird hingewiesen.
9. Berufsfachschule einschließl. Konservatorien					
Gewerbl.-techn. Berufsfachschule, zweijährige Handelsschule, hausw.-gewerbl. und sozialpflegerische Fachrichtung einschließl. Berufsfachschule für Kinderpflegerinnen und Berufsfachschule zur Ausbildung von Gymnastiklehrern und Gymnastiklehrerinnen	Klasse 1	55,— DM		13.	Es ist unzulässig, Gutscheine über einen höheren Betrag als den in Nr. 11 festgesetzten Anteil des Landes auszustellen.
	Klasse 2	25,— DM		13.1	Bleibt der Gesamtbetrag der für das Schuljahr anzuschaffenden Schulbücher unter dem festgesetzten Anteil des Landes, so ist der Gutschein auf den entsprechend niedrigeren, auf volle DM abgerundeten Betrag auszustellen. Die Erziehungsberechtigten haben also allenfalls einen auf Pfennige lautenden Teilbetrag aufzubringen.
Dreijährige Handelsschule und dreijährige Gewerbeschule	Klasse 1	55,— DM		13.2	Der Gutschein ist auf den jeweiligen Betrag nach Nr. 11 auszustellen, wenn die Gesamtkosten der für das Schuljahr anzuschaffenden Schulbücher den jeweiligen nach Nr. 11 festgesetzten Anteil des Landes erreichen oder übersteigen.
	Klasse 2	25,— DM		13.3	Die Bestimmungen nach Nr. 13.1 und 13.2 sind bei der Regelung von Härtefällen nach Nr. 17 entsprechend anzuwenden.
	Klasse 3	10,— DM		14.	Der Gesamtpreis der für jede Klasse (Stufe, Semester) im Schuljahr anzuschaffenden Schulbücher darf das Doppelte der unter Nr. 11 angegebenen Beträge nicht übersteigen. Überschreitungen sind nur zulässig, wenn der Klassenlehrer sie vorher mit den Erziehungsberechtigten in einer Klassenpflegschaftsversammlung erörtert hat und alle anwesenden Erziehungsberechtigten zugestimmt haben.
Einjährige Frauenfachschule — Hauswirtschaft —	Klasse 1	50,— DM		15.	Der Schüler erhält zu Lasten des Landes einen Gutschein, der auf einen in Nr. 11 angegebenen Geldbetrag lautet und den er bei einem Buchhändler oder einem sonstigen Verkäufer von Schulbüchern der Einzelhandel nach dem Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957 (BGBl. I, S. 1121) betreibt (Verkäufer), zum Kauf der Schulbücher in Zahlung gibt. Sammelbestellungen sind unzulässig.
Höhere Handelsschule	Unterstufe	60,— DM		16.	Die Ausgabe von mehreren Gutscheinen über Teilbeträge bis zur Höhe des nach Nr. 11 festgesetzten Anteils je Schüler im Laufe eines Schuljahres ist zulässig, wenn nicht sofort alle im Schuljahr benötigten Schulbücher beschafft werden. In diesen Fällen muß beim Schulwechsel der aufnehmenden Schule der Anteilbetrag, den der Schüler auf Grund von Gutscheinen an der abgebenden Schule bereits erhalten hat, unverzüglich mitgeteilt werden.
	Oberstufe	30,— DM		17.	In Härtefällen kann Schülern nach pflichtgemäßem Ermessen des Schulleiters ein weiterer Gutschein unter Berücksichtigung des für die jeweilige Klasse (Stufe, Semester) nach Nr. 11 in Betracht kommenden Betrages ausgehändigt werden.
Höhere Handelsschule mit gymnasialem Zweig	Klasse 12	35,— DM		17.1	Ein weiterer Gutschein wird nur auf Antrag ausgehändigt. Den Antrag stellt ein Erziehungsberechtigter des Schülers. Der volljährige Schüler kann den Antrag selbst stellen.
	Klasse 13	30,— DM		17.2	Die Grundlage für die Beurteilung eines Härtefalles bilden die Zahl der Familienmitglieder und deren Nettoeinkommen.
10. Berufsaufbauschule					
Gewerbl. Berufsaufbauschule, kaufm. Berufsaufbauschule, landw. Berufsaufbauschule, hausw.-gewerbl. Berufsaufbauschule	1. Semester	60,— DM		17.3	Voraussetzung für die Ausgabe eines weiteren Gutscheins ist, daß im Zeitpunkt der Antragstellung das zu erwartende Familiennettoeinkommen eine Höchstgrenze nicht übersteigt. Als Höchstgrenze gilt ein Betrag von jährlich 5 000,— DM für den Antragsteller; für jedes weitere Familienmitglied sind 1 500,— DM hinzuzurechnen.
	2. Semester	15,— DM		17.4	Familienmitglieder sind außer dem Antragsteller die Personen, die mit ihm einen gemeinsamen Hausstand führen. Ein gemeinsamer Hausstand zwi-
	3. Semester	10,— DM			
11. Fachschule					
Halbjährige Fachschule	1. Semester	20,— DM			
Einjährige Fachschule	1. Semester	35,— DM			
Zweijährige Fachschule	1. Semester	53,— DM			
	3. Semester	23,— DM			
Dreijährige Fachschule	1. Semester	60,— DM			
	3. Semester	15,— DM			
	5. Semester	15,— DM			
Vierjährige Fachschule (Technikerschule)	1. Semester	45,— DM			
	3. Semester	20,— DM			
	5. Semester	20,— DM			
	7. Semester	20,— DM			
Zweistemestrige Landwirtschaftsschule	1. Semester	20,— DM			
	2. Semester	15,— DM			
12. Höhere Fachschule					
	1. Semester	70,— DM			
	3. Semester	70,— DM			
13. Höhere Fachschule für Sozialarbeit					
	1. Semester	50,— DM			
	3. Semester	45,— DM			
	5. Semester	45,— DM			

- schen dem volljährigen Schüler und dem Unterhaltsverpflichteten besteht auch dann, wenn der Schüler am Schulort einen zweiten Wohnsitz begründet hat.
- 17.5 Familiennettoeinkommen ist der Gesamtbetrag der Jahresnettoeinkommen der Familienmitglieder nach Nr. 17.4.
- 17.6 Einkommen sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind.
- 17.7 Die Höhe des Familiennettoeinkommens ist nachzuweisen. Der Nachweis ist schriftlich in der Form der Anlage 1 zu führen.
- 17.8 Bestehen berechtigte Zweifel an den Angaben des Antragstellers über das Familiennettoeinkommen, oder erscheint es zumutbar, den Antragsberechtigten und seine Familienmitglieder unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse mit den anteiligen Kosten der Lernmittelfreiheit zu belasten, so ist von der Aushändigung eines zweiten Gutscheines abzusehen.
- 17.9 Bei Schülern, die im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe auf Kosten eines Jugendamtes, eines Landesjugendamtes oder eines Trägers der Sozialhilfe untergebracht sind, kann der Nachweis des Familiennettoeinkommens nach Nr. 17.7 durch eine Bescheinigung einer der genannten Behörden erbracht werden. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß die Einkommensverhältnisse der Unterhaltsverpflichteten des Schülers die Ausgabevoraussetzung für die Gewährung eines weiteren Gutscheines erfüllen.
18. Die Gutscheine werden für das Land von einer Druckerei nach einem von der obersten Schulaufsichtsbehörde vorgeschriebenen Muster hergestellt.
- 18.1 Der Schulleiter bestellt die Gutscheinordrucke unmittelbar bei der von der obersten Schulaufsichtsbehörde genannten Druckerei, die die Schule unmittelbar beliefert. Die Bestellkarte ist mit dem Siegel der Schule zu versehen. Die Zahl der bei der Druckerei zu bestellenden Formulare richtet sich nach der Zahl der Schüler und der Härtefälle.
- 18.2 Die Druckerei hat die Ausgabe und der Schulleiter den Eingang der Gutscheinordrucke zahlenmäßig nachzuweisen.
- 18.3 Die Gutscheinordrucke sind von der Druckerei, vom Schulleiter und vom Lehrer unter Verschuß aufzubewahren.
- 18.4 Der Schulleiter gibt die Gutscheinordrucke an die Klassenlehrer seiner Schule weiter. Die Weitergabe ist zahlenmäßig nachzuweisen. Der Klassenlehrer hat den Empfang zu bestätigen.
- 18.41 Der Klassenlehrer verteilt die Gutscheinordrucke an die Schüler der Klasse. Die Gutscheinordrucke sind unter Anleitung eines Lehrers von den Schülern oder von einem Schüler (z. B. Klassensprecher) auszufüllen. Der Klassenlehrer kann die Gutscheinordrucke auch selbst ausfüllen oder von einer anderen Person ausfüllen lassen. Die richtige Ausfüllung ist vom Klassenlehrer auf dem Gutscheinordruck unterschriftlich zu bestätigen.
- 18.42 Der Gutscheinordruck ist nach der Ausfüllung und unterschriftlichen Bestätigung der Richtigkeit mit dem Siegel der Schule zu versehen.
- 18.43 Die vom Klassenlehrer unterschriebenen und mit dem Dienstsiegel versehenen Gutscheine sind den Schülern auszuhändigen, die dafür gegen Hingabe des Gutscheins und Zahlung des von den Erziehungsberechtigten zu tragenden zusätzlichen Betrages bei einem Buchhändler oder sonstigen Verkäufer von Schulbüchern die Schulbücher kaufen.
- 18.44 In Härtefällen kann im Hinblick auf Nr. 17 an Stelle des Klassenlehrers der Schulleiter treten.
- 18.45 Die Schulleiter der weiterführenden Schulen sollen den Erziehungsberechtigten der Schüler, die von den Grundschulen zu ihren Schulen übergehen, schon vor Beginn der Sommerferien die Titel der Schulbücher, die die Schüler im folgenden Schuljahr benötigen, mitteilen und den Gutschein über den jeweiligen Anteilsbetrag aushändigen.
19. Der Schüler erhält unbeschadet der Ausnahme nach Nr. 16 und des Härtefalles nach Nr. 17 für jede Klasse nur einen Gutschein. Wiederholt er eine Klasse, so hat er keinen Anspruch auf einen Gutschein.
20. Die vom Klassenlehrer oder Schulleiter an die Schüler einer Klasse verausgabten Gutscheine sind listenmäßig nachzuweisen. Es bleibt den Schulleitern überlassen, zu bestimmen, ob z. B. in Klassenlisten, Klassenbüchern oder sonstigen bei der Schule ohnehin geführten Schülerlisten der Nachweis geführt wird oder ob besondere Listen angelegt werden. Aus diesen Unterlagen muß der Name des anspruchsberechtigten Schülers und der Betrag ersichtlich sein, über den der Schüler einen Gutschein erhalten hat.
21. Hat der Schüler einen Gutschein vom Lehrer erhalten, und gerät der Gutschein in Verlust, so erhält der Schüler keinen neuen Gutschein; der Schüler oder die Erziehungsberechtigten müssen vielmehr die Schulbücher auf eigene Kosten beschaffen.
22. Der Gutschein verliert zwei Monate nach Ausfertigung seine Gültigkeit. Für einen ungültigen Gutschein kann ein neuer Gutschein nur ausgestellt werden, nachdem der ungültige Gutschein dem zuständigen Schulleiter zurückgegeben worden ist.
23. Der Gutschein ist nicht übertragbar.
24. Schulbücher, die in Verlust geraten oder unbrauchbar sind, müssen vom Schüler oder von den Erziehungsberechtigten ohne Beteiligung des Landes ersetzt werden.
25. Über die Durchführung der Lernmittelfreiheit ist mir am Schluß des Schuljahres 1968/69 bis zum 10. Oktober 1969 nach dem Muster der Anlage 2 zu berichten. Die Berichte sind von den oberen Schulaufsichtsbehörden auszuwerten und zu einem Gesamtbericht zusammenzufassen, dessen Vollständigkeit und Richtigkeit zu bestätigen ist. Die Berichte der einzelnen unteren Schulaufsichtsbehörden und Schulen verbleiben zu einer eventuellen Überprüfung bei den oberen Schulaufsichtsbehörden.
26. Es werden aufgehoben:
 RdErl. d. Kultusministers (n. v.) v. 24. 2. 1958 — II E gen. 81 — 5/0 Nr. 629/67 II E 1, II E 2, II E 3 —,
 RdErl. d. Kultusministers (n. v.) v. 25. 11. 1966 — II A 4.30 — 20/0 Nr. 4004/66 —,
 RdErl. d. Kultusministers v. 11. 3. 1968 — I B 2.30 — 20/0 Nr. 179/68 — (ABl. KM. NW. S. 113).

.....
 (Name des Antragstellers)

.....
 (Wohnort, Datum)

Ich beantrage für meinen Sohn / meine Tochter / mich selbst

.....
 (Name des Schülers, Schule, Klasse)

.....
 die Aushändigung eines zweiten Gutscheines für die Lernmittelfreiheit in Nordrhein-Westfalen im Schuljahr 1968/69.

Meine Familie besteht aus Personen. und zwar:

1.
 (Name, Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller)
2.
3.
4.
5.
6.

Ich erkläre, daß das Familiennettoeinkommen *) den Jahresbetrag von 5 000,— DM zuzüglich 1 500,— DM für jedes weitere zum Haushalt zählende Familienmitglied, insgesamt also DM, nicht übersteigt.

Ich versichere hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, daß die Angaben vollständig und richtig sind.

.....
 (Unterschrift)

*) Einkommen sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind.

(Absender)

(Ort, Datum)

An

in

Betr.: Erhebung über die Durchführung der Lernmittelfreiheit im Schuljahr 1968/69 (1. 8. 1968 bis 31. 7. 1969)

Bezug: Gem. RdErl. d. KM u. d. ASM v. 31. 5. 1968 (MBL NW. S. 1132 / ABl. KM. NW. S. 170)

Es sind folgende Gutscheine an die Schüler der Schulen in Nordrhein-Westfalen ausgegeben worden:

Schulform Schultyp	Klasse Stufe Semester	Gutscheine (1. Gutschein)			Härtefälle (2. Gutschein)			Gesamt- betrag (Sp. 5 und Sp. 8)
		Betrag	Zahl	Zusammen (Sp. 3 × Sp. 4)	Betrag	Zahl	Zusammen (Sp. 6 × Sp. 7)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Volksschule einschl. Sonder- schule								
Grundschule	Klasse 1							
	Klasse 1							
	Klasse 1							
	Klasse 2							
	Klasse 2							
	Klasse 2							
Hauptschule	Klasse 3							
	Klasse 4							
	Klasse 5							
Hauptschule	Klasse 5							
	Klasse 5							
usw. wie Nr. 11 des Bezugserlasses								
Zusammen:		—			—			

54

Vollzug des Bundesleistungsgesetzes Zuständigkeitsabgrenzung zwischen höheren und unteren Verkehrsbehörden

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 26. 6. 1968 — V/A 5 — 10—01 — 41'68

Durch § 4 der Verordnung zur Ausführung des Bundesleistungsgesetzes (AV. BLG) vom 29. Oktober 1964 (GV. NW. S. 319), geändert durch Verordnung vom 3. April 1968 (GV. NW. S. 150) — SGV. NW. 54 —, sind die Regierungspräsidenten als höhere Verkehrsbehörden und die kreisfreien Städte und Landkreise als untere Verkehrsbehörden im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Rechtsverordnung über Anforderungsbehörden und Bedarfsträger nach dem Bundesleistungsgesetz vom 1. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1786) bestimmt worden.

Die Befugnisse aus der alternativen Zuständigkeitsregelung des § 2 Abs. 1 Nr. 5 a. a. O. sind auszuüben

1. für die Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen nebst Zubehör
von den kreisfreien Städten und Landkreisen
2. für die Inanspruchnahme von Straßenbahnen nebst Zubehör
von den Regierungspräsidenten.

Diese Regelung gilt entsprechend für die Anforderung von Verkehrsleistungen mit den oben bezeichneten Verkehrsmitteln sowie für die Anforderung von Anlagen und Einrichtungen, welche dem Verkehr oder dem Umschlag dienen (§ 2 Abs. 3 a. a. O.).

Mein RdErl. v. 16. 11. 1964 (MBl. NW. S. 1823 + SMBl. NW. 54) wird aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1968 S. 1138.

8300

Aus- und Fortbildung der Beamten und Angestellten der Dienststellen der Kriegsof- ferversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen Lehrgänge im Schulungsheim „Haus Waldfrieden“ in Warstein/Sauerland

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 7. 1968 —
II B 4 — 2081 K — 8'68

1. Die Aus- und Fortbildung der Beamten und Angestellten in den Dienststellen der Kriegsoferversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen werden in Lehrgängen im Schulungsheim „Haus Waldfrieden“ in Warstein-Sauerland durchgeführt. Die Programme für die Durchführung dieser Lehrgänge werden von mir aufgestellt; ebenso wird der Lehrgangsteilnehmer von mir bestellt. Die Auswahl der Lehrgangsteilnehmer obliegt den Landesversorgungsämtern, soweit nicht die Teilnahme bestimmter Personengruppen von mir festgelegt ist. Die Lehrgangsteilnehmer sind mir jeweils unter Angabe von Namen, Vornamen, Alter (auch bei weiblichen Bediensteten) und Dienstbezeichnung (bei Angestellten Vergütungsgruppe BAT) zu den in den Programmen genannten Terminen mitzuteilen. Zu den gleichen Terminen haben mir die Lehrgangsteilnehmer ihre Wünsche für die Gestaltung ihres Lehrgangs bekanntzugeben, insbesondere mitzuteilen, über welches Fachgebiet sie selbst oder andere Lehrkräfte referieren wollen.
2. Der Tagesablauf während der Lehrgänge soll sich in folgendem Rahmen halten:

7.20 bis 7.50 Uhr	Frühstück
8.00 bis 12.00 Uhr	Unterricht
12.30 bis 13.30 Uhr	Mittagessen
13.30 bis 15.00 Uhr	Mittagspause
15.00 bis 17.30 Uhr	Unterricht
18.30 Uhr	Abendessen.

Am Sonnabend, Sonntag und an den gesetzlichen Feiertagen ist dienstfrei.

3. Alle Lehrgänge beginnen am Anreisetag mit dem gemeinsamen Mittagessen und enden am Abreisetag mit dem gemeinsamen Frühstück.
4. Die **Lehrgangsteilnehmer** und der **Lehrgangsteilnehmer** erhalten im Schulungsheim „Haus Waldfrieden“ Unterkunft und Verpflegung von Amts wegen. Das Tage- und Übernachtungsgeld sind nach § 12 LRGK zu kürzen. Die vom 15. Tage an gemäß § 11 LRGK zu zahlende ermäßigte Vergütung unterliegt ebenfalls der Kürzung entsprechend der Abordnungsbestimmungen zum LRGK. Für Tage mit Teilverpflegung (Tage der An- und Abreise) wird Tagegeld nach LRGK gezahlt. Für die an diesen Tagen vom Schulungsheim „Haus Waldfrieden“ verabreichte Teilverpflegung (Anreisetag = Mittag- und Abendessen; Abreisetag = Frühstück) ist eine Entschädigung zu zahlen. Die Entschädigung beträgt

für das Frühstück	1.75 DM
für das Mittagessen	2.80 DM
für das Abendessen	2,40 DM.
5. **Lehrgangsteilnehmer**, die Anwärter des gehobenen oder mittleren Dienstes bei den Dienststellen der Kriegsoferversorgung sind, erhalten für den Tag der An- und Abreise Tagegeld nach Reisekostenstufe A; zur Bestreitung kleinerer Ausgaben für die Dauer des Lehrgangs und ggf. der anschließenden schriftlichen Prüfung erhalten sie einen Zuschuß von 2.— DM täglich.
6. **Gastteilnehmer** aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland haben einen von mir festgesetzten Tagessatz für Unterkunft und Verpflegung, bei dem der vom Bund gewährte Zuschuß für den überregionalen Erfahrungsaustausch berücksichtigt ist, beim Verwaltungsleiter des Schulungsheimes zu entrichten.
7. **Lehrkräfte** haben für die im Schulungsheim verabreichte Verpflegung eine Entschädigung wie die Lehrgangsteilnehmer bzw. der Lehrgangsteilnehmer an den Tagen mit Teilverpflegung zu zahlen. Wird auch die Übernachtungsmöglichkeit im Schulungsheim in Anspruch genommen, so ist hierfür eine Entschädigung von 6,50 DM je Nacht zu zahlen.
8. **Lehrgangsteilnehmer**, die an dienstfreien Tagen an den dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort zurückkehren, haben für die Dauer ihrer Abwesenheit vom Schulungsheim keinen Anspruch auf Tage- und Übernachtungsgeld bzw. auf die ermäßigte Vergütung. Anwärter erhalten für diese Zeit keinen Zuschuß. Inwieweit aus diesem Anlaß Fahrkosten zu erstatten sind, bestimmt sich nach den Vorschriften des Reisekostenrechts. Die Lehrgangsteilnehmer sind vom jeweiligen Lehrgangsteilnehmer darauf hinzuweisen.
9. Die den **Lehrkräften** der Dienststellen der Kriegsoferversorgung nach meinem Erlaß vom 7. 4. 1966 (n. v.) — I B 1 — 2080 — 11'66 — in Verbindung mit den Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Aus- und Fortbildung (Gem. RdErl. d. Finanzministers und d. Innenministers v. 22. 12. 1965 — SMBl. NW. 20322 —) zustehende **Entschädigung** für die **nebenamtliche Lehr- und Vortragstätigkeit** im Schulungsheim „Haus Waldfrieden“ wird vom Verwaltungsleiter des Schulungsheimes ausgezahlt. Sind für ein Unterrichtsthema oder Referat zwei Lehrkräfte eingesetzt (z. B. Referent und Korreferent), ist beiden die volle Entschädigung zu zahlen. Das gilt auch für Lehrkräfte, die nicht Bedienstete der Versorgungsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen sind, sofern nicht von mir im Einzelfall durch besonderen Erlaß eine andere Regelung getroffen wird. Lehrgangsteilnehmer erhalten die Entschädigung nur, wenn sie allein als Lehrkraft eingesetzt sind. Die näheren Weisungen sind vom Landesversorgungsamt Westfalen zu erteilen.
10. Nach Beendigung eines Lehrgangs hat der Lehrgangsteilnehmer **mir unmittelbar** einen Bericht über den Verlauf des Lehrgangs in **dreifacher** Ausfertigung vorzulegen. In diesen Bericht sind auch Zweifelsfragen, die wäh-

rend des Unterrichts über die Auslegung gesetzlicher Vorschriften entstanden sind und die auch in einer eingehenden Aussprache nicht geklärt werden konnten, sowie Wünsche, Anregungen und Beschwerden von Lehrgangsteilnehmern bezüglich der Durchführung der Lehrgänge aufzunehmen.

11. Meinen RdErl. v. 15. 5. 1964 (SMBL. NW. 8300) hebe ich hiermit auf.

— MBl. NW. 1968 S. 1138.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Notiz

Königlich Belgisches Wahlkonsulat, Essen

Düsseldorf, den 3. Juli 1968
P A 2 — 404 — 2'65

Das Königlich Belgische Wahlkonsulat in Essen wurde geschlossen, sein bisheriger Amtsbezirk geht auf die Zuständigkeit des Königlich Belgischen Generalkonsulats in Düsseldorf über.

Das dem Königlich Belgischen Wahlkonsul in Essen, Herrn Dr. Alfred Linden, am 26. August 1954 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1968 S. 1139.

Personalveränderung

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. K. Roesler
vom Oberverwaltungsgericht in Münster.

— MBl. NW. 1968 S. 1139.

Arbeits- und Sozialminister

Personalveränderungen

Ministerium:

Es ist ernannt worden:

Oberregierungsrat Dr. rer. pol. W. Keilen
zum Regierungsdirektor.

Nachgeordnete Behörden:

Es sind ernannt worden:

Die Landessozialgerichtsräte
G. Mengert und
J. Schafmeister
zu Senatspräsidenten beim Landessozialgericht NW.

Sozialgerichtsdirektor B. Mense
vom Sozialgericht Aachen
zum Präsidenten des Sozialgerichts Münster,

Sozialgerichtsrat H. Bayer
— Sozialgericht Köln —
zum Sozialgerichtsdirektor,

Sozialgerichtsrat K. Joswig
— Sozialgericht Dortmund —
zum Landessozialgerichtsrat
beim Landessozialgericht NW.

Oberregierungsrat J. Weber
— Landesversorgungsamt Nordrhein —
zum Sozialgerichtsrat
beim Sozialgericht Düsseldorf,

Gerichtsassessorin Dr. jur. M. Blens-Vandicken
zur Arbeitsgerichtsrätin
beim Arbeitsgericht Köln,

Regierungsdirektor K. Platz
zum Leitenden Regierungsdirektor
beim Landesversorgungsamt Nordrhein.

Regierungsmedizinalrat Dr. med. O. Nacke
zum Oberregierungsmedizinalrat
beim Institut für Dokumentation u. Information über
Sozialmedizin u. öffentl. Gesundheitswesen in Bielefeld,

Regierungsoberamtmann E. Becker
zum Regierungs- und Kassenrat
beim Landesversorgungsamt Nordrhein.

Regierungsassessor H. J. Wolff
zum Regierungsrat
beim Versorgungsamt Köln,

die Regierungsräte z.A.
Dr. rer. nat. H. Erlenbach und
Dr. sc. agr. F. Ludwig
zu Regierungsräten
bei der Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht des Landes NW,

Regierungsrat Dr.-Ing. H. Splittgerber
zum Oberregierungsrat
bei der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes NW.

die Regierungsräte z.A.
Dr. agr. H. Schönbeck und
Dr.-Ing. R. Bahr
zu Regierungsräten
bei der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes NW.

Es sind versetzt worden:

Sozialgerichtsrat N. Dilla
vom Sozialgericht Düsseldorf
an das Sozialgericht in Duisburg,

Sozialgerichtsrat H. Piel
vom Sozialgericht Duisburg
an das Sozialgericht Düsseldorf,

Sozialgerichtsrat Dr. jur. H. Prochnow
vom Sozialgericht Dortmund
an das Sozialgericht Marburg-Lahn.

Oberarbeitsgerichtsrat Dr. jur. H. Stehl
vom Arbeitsgericht Siegburg
an das Arbeitsgericht Bonn,

Regierungsdirektor K. Mainzer
vom Landesversorgungsamt Nordrhein
an das Versorgungsamt Köln.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektor Dr. rer. pol. S. Nachtigall
vom Landesversorgungsamt Westfalen,

Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. R. Martz
vom Versorgungsamt Gelsenkirchen.

Senatspräsident Dr. jur. R. Marquardt
vom Landessozialgericht NW,

Regierungsdirektor Dr. jur. W. Brügge mann
vom Versorgungsamt Köln.

Es sind verstorben:

Regierungsdirektor B. Koppen
vom Versorgungsamt Münster,

Regierungsmedizinalrätin Dr. med. M. Withake-Schüller
von der Orthopädischen Versorgungsstelle Dortmund.

— MBl. NW. 1968 S. 1139.

I.

2129

Benutzung von behördlichen Fernsprecheinrichtungen bei StraßenverkehrsunfällenRdErl. d. Innenministers v. 5. 7. 1968 —
VI B 6 — 03.57.01

Auf der 8. Gemeinsamen Verkehrssicherheitskonferenz der zuständigen Bundes- und Länderminister stimmte man darin überein, daß alle Behörden und Dienststellen ihre Fernsprecheinrichtungen kostenlos zur Verfügung stellen sollten, um bei Verkehrsunfällen und sonstigen Notfällen, in denen Personen Erste Hilfe benötigen, Arzt, Krankenwagen, Polizei oder andere Hilfe herbeizurufen.

Ich habe aktuellen Anlaß, anzunehmen, daß diese EntschlieÙung noch nicht bei allen Behörden und Dienststellen genügend beachtet wird.

Angesichts der Tatsache, daß viele private Fernsprecheinhaber ihre Anlage für Unfallmeldungen zur Verfügung stellen, sollte es selbstverständlich sein, daß die Behörden und Dienststellen diesen in der Hilfsbereitschaft nicht nachstehen.

Im Hinblick auf die Hauptreisezeit gewinnt der Beschluß der 8. Gemeinsamen Verkehrssicherheitskonferenz besondere Bedeutung.

— MBl. NW. 1968 S. 1140.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.